UNIVERSITÄT WÜRZBURG

Hinweise zum Learning Agreement
Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen für Studierende, die an einem der internationalen Partnerschaftsprogramme der Universität Würzburg teilnehmen (nicht Erasmus*)

Liebe Studierende der Universität Würzburg,

die Anerkennung von Studienleistungen, die an einer ausländischen Gasthochschule erworben werden, sollten Sie idealerweise vor dem Antritt Ihres Auslandsaufenthaltes mit den zuständigen FachstudienberaterInnen Ihrer Fakultät klären. Sollte es nach Aufnahme Ihres Auslandssemesters zu Änderungen Ihrer Kurswahl kommen, so sollten Sie erneut Rücksprache mit Ihrem/r FachberaterIn in der Fakultät halten.

Manche unserer Partneruniversitäten geben ein Learning Agreement aus, das Sie Ihrem/r FachberaterIn vorlegen können. Sollte dies bei Ihnen nicht der Fall sein, so können Sie das von uns erstellte Learning Agreement nutzen. (Hierbei handelt es sich um kein Pflichtdokument. Vielmehr soll Ihnen das von uns erstellte Learning Agreement als eine Hilfestellung dienen. Sie sind weder verpflichtet es zu erstellen, noch es bei uns einzureichen.)

Bitte beachten Sie, dass die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des International Office fällt. Detaillierte Informationen zum Anerkennungsprozess finden Sie auf der Webseite des Prüfungsamtes:
(https://www.uni-wuerzburg.de/studium/pruefungsamt/allgemeine-infos-fuer-studierende/anrechnungen-von-leistungen/)

„Das Verfahren zur Anrechnung von Leistungen an der JMU teilen sich die Fakultäten und die Zentralverwaltung. Module, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, werden durch den Prüfungsausschuss im Regelfall angerechnet. Zunächst ist ein Anrechnungsformular auszufüllen.
Die fachliche Prüfung beruht auf der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede hinsichtlich der an der Gasthochschule erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) im Vergleich zur JMU Würzburg bestehen. Stellt der zuständige Prüfungsausschuss oder Fakultätsbeauftragte keine wesentlichen Unterschiede bei den erworbenen Kompetenzen fest, werden die zur Anrechnung beantragen Leistungen in der Regel anerkannt.
Nach der Anerkennungsentscheidung werden die Leistungen vom Prüfungsamt in der Leistungsübersicht verbucht. Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der JMU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem an der JMU nicht überein, erfolgt eine Notenumrechnung. Für Module, die angerechnet werden, wird die an der JMU vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben. Bei Anrechnung von mehreren Leistungen werden die ECTS-Punkte aufsummiert. Im Regelfall wird für jeweils vollständige 30 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet.
Bitte beachten Sie die Fristen für die Antragstellung von Prüfungsleistungen.“

*) Im Erasmus-Programm ist das Learning Agreement verpflichtender Bestandteil der Bewerbungsunterlagen für die Erasmus-Förderung. Bitte verwenden Sie hierfür ausschließlich das für das Erasmus-Programm vorgegebene Learning Agreement.